

**V KOR 04/22** Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas (unverbindliche öffentliche Fassung)

**§ 124 GWG 2011 – Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung von Verbrauchern iSd KSchG mit Erdgas – größte Anzahl der Kunden iSd § 124 Abs 2 GWG 2011**

## **B E S C H E I D**

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur GZ V KOR 04/22 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 24 Abs 2 E-ControlG iVm § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, nachstehender

### **I. Spruch**

Der \*\*\*\*\* wird aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand gem § 124 Abs 2 GWG 2011 herzustellen, indem die \*\*\*\*\* binnen zwei Wochen ihren Allgemeinen Tarif der Grundversorgung für Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gem §124 Abs 1 GWG 2011 in geeigneter Weise (zB Internet) veröffentlicht, wobei dieser Allgemeine Tarif der Grundversorgung gem § 124 Abs 2 Satz 1 GWG 2011 nicht höher sein darf als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher von Erdgas im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Im Rahmen der Berechnung dieser „größten Anzahl“ sind sämtliche Kunden der \*\*\*\*\* , welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind und die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen. \*\*\*\*\* hat E-Control über die Veröffentlichung unverzüglich zu informieren.

### **II. Begründung**

#### **1. Verfahrensablauf und wesentliches Vorbringen**

Im Zuge der Korrespondenz im Rahmen eines amtswegig geführten Aufsichtsverfahrens gelangten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und

Erdgaswirtschaft (im Folgenden: E-Control) mögliche Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Erdgas gem § 124 GWG 2011 zur Kenntnis.

*a. Schreiben der E-Control an \*\*\*\*\* vom 5.5.2022*

Mit Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 zu GZ: V KOR 4/22 ergingen daher ua an die \*\*\*\*\* (im Folgenden: \*\*\*\*\*) Informationen über die Rechtsgrundlagen der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 samt dem Ersuchen gem § 34 E-ControlG iVm § 10 GWG 2011 um Übermittlung bestimmter Informationen. So wurde \*\*\*\*\* in diesem Zusammenhang ua aufgefordert, E-Control darüber zu informieren, wie bzw wo seitens \*\*\*\*\* der Allgemeine Tarif zur Grundversorgung für Erdgas veröffentlicht wird, sodass er für Kunden jederzeit einzusehen ist, welcher Tarif als Allgemeiner Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas seitens \*\*\*\*\* herangezogen wird und wie hoch dieser Tarif ist. Weiters wurden Informationen darüber angefordert, zu welchem Tarif seitens \*\*\*\*\* die meisten ihrer Kunden mit Erdgas beliefert werden und wie hoch dieser Tarif ist. Darüber hinaus wurde \*\*\*\*\* in diesem Schreiben ersucht, jeweils ein entsprechendes Tarif- bzw Preisblatt zu übermitteln und auf mögliche nachteilige Rechtsfolgen hingewiesen.

*b. Schreiben der \*\*\*\*\* an E-Control vom 29.6.2022*

\*\*\*\*\* übermittelte die Informationen und Unterlagen an E-Control mit Schreiben vom 29.6.2022. Ausweislich dieses Antwortschreibens bzw der damit mitübermittelten Preisblätter wird im Bereich Erdgas die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , die Verbraucher iSd KSchG sind, zum Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* netto pro Monat und einem nach Verbrauchsstufen gestaffelten Arbeitspreis (\*\*\*\*\* ) beliefert. \*\*\*\*\* führte in diesem Schreiben an, dass dieser Tarif „\*\*\*\*\*“ auch für die Grundversorgung mit Erdgas für Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind („Privatkunden“), herangezogen wird bzw wurde.

*c. Schreiben von E-Control an \*\*\*\*\* vom 5.12.2022*

Mit Schreiben vom 5.12.2022 bezog sich E-Control gegenüber \*\*\*\*\* darauf, dass auf der Homepage der \*\*\*\*\* nunmehr das Produkt „\*\*\*\*\*“, mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* netto pro Jahr und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* Cent/kWh (netto) als Grundversorgungstarif aufscheint, dass auf der Homepage der \*\*\*\*\* im Zusammenhang mit der Grundversorgung auch darauf hingewiesen wird, dass sich die Grundversorgungstarife der \*\*\*\*\* auf „\*\*\*\*\*“ bezögen, \*\*\*\*\* , und dass es sich, soweit ersichtlich, beim Tarif „\*\*\*\*\*“ mit den genannten Preisen auch um jenen Tarif handelt, der derzeit Neukunden angeboten wird.

Um eruieren zu können, ob der rechtmäßige Zustand hergestellt wurde, ersuchte E-Control \*\*\*\*\* daher wiederum um Mitteilung, zu welchem Tarif die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\* , die Verbraucher iSd KSchG sind, mit Erdgas beliefert wird und wie hoch dieser Tarif bzw Preis ist. \*\*\*\*\* wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Berechnung dieser

„größten Anzahl“ sämtliche Kunden der \*\*\*\*\*, die Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind und die mit Erdgas beliefert werden, zu berücksichtigen sind.

*d. Schreiben von \*\*\*\*\* an E-Control vom 16.12.2022*

\*\*\*\*\*, nunmehr vertreten durch \*\*\*\*\*, übermittelte am 16.12.2022 die geforderten Informationen samt einer Stellungnahme. Demnach sei der Tarif „\*\*\*\*\*“ der derzeitige Grundversorgungstarif der \*\*\*\*\*. Zudem sei nach der Rechtsansicht von \*\*\*\*\* der (für die Grundversorgung mit Erdgas relevante; *Anm.*) § 124 Abs 2 GWG 2011 anders auszulegen, als E-Control dies vornimmt: Es könne als Höchsttarif für die Grundversorgung nur jener Tarif gelten, zu dem die größte Anzahl an Kunden von einem Energielieferanten versorgt wird und den der Energielieferant nach wie vor anbietet. Eine andere Auslegung würde dem Gesetz einen unions- und verfassungsrechtswidrigen Inhalt unterstellen.

\*\*\*\*\* legte, wie im Schreiben von E-Control vom 5.12.2022 ersucht, weiters dar, dass derjenige Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden der \*\*\*\*\*, die Verbraucher iSd KSchG sind, und die mit Erdgas beliefert werden, der Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einem Grundpreis von EUR \*\*\*\*\* (netto) pro Jahr und einem Arbeitspreis \*\*\*\*\* ist.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

\*\*\*\*\* ist Erdgasversorgerin und -händlerin gem § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011 und bietet die Versorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen (§ 7 Abs 1 Z 42 GWG 2011) an.

\*\*\*\*\* bietet Grundversorgung mit Erdgas iSd § 124 GWG 2011 zum Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einer Grundpauschale von \*\*\*\*\* Euro (netto) pro Jahr und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\* Cent (netto) pro kWh an. Dies ist auch der aktuelle Neukundenpreis, zu dem mit Kunden \*\*\*\*\* kontrahiert wird.

Der Tarif, zu dem bei \*\*\*\*\* die meisten Verbraucherkunden iSd KSchG beliefert werden, ist der Tarif „\*\*\*\*\*“ mit einer Grundpauschale von \*\*\*\*\* Euro (netto) pro Monat und einem Arbeitspreis von \*\*\*\*\*.

Der Tarif, zu dem \*\*\*\*\* die Grundversorgung mit Erdgas anbietet ist daher *höher* als der Tarif, zu dem \*\*\*\*\* iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 die meisten ihrer Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, beliefert.

Diese Informationen wurden von \*\*\*\*\* im Schreiben vom 29.6.2022 und vom 16.12.2022 an E-Control übermittelt. Der Grundversorgungs- und Neukundentarif sind zudem auf der Homepage von \*\*\*\*\* abrufbar.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> \*\*\*\*\*; abgerufen am 19.12.2022.

\*\*\*\*\* wurde über die Rechtsansicht von E-Control im Schreiben vom 5.5.2022 und 5.12.2022 informiert. Im Schreiben vom 16.12.2022 hielt \*\*\*\*\* fest, dass die gesetzliche Bestimmung § 124 GWG 2011 über die Grundversorgung mit Erdgas anders auszulegen sei, als es der Rechtsansicht von E-Control entspricht.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich insbesondere auf die Schreiben der E-Control vom 5.5.2022 und 5.12.2022 und der \*\*\*\*\* vom 29.6.2022 und 16.12.2022 sowie auf Angaben auf der Homepage der \*\*\*\*\*.

### 3. Rechtliche Beurteilung

§ 124 GWG 2011 regelt die Grundversorgung mit Erdgas.

Grundsätzlich wurde mit § 124 GWG 2011 der Art 3 Abs 3 der RL 2009/73/EG<sup>2</sup> umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein angemessenes Konzept für schutzwürdige Kundengruppen zu erstellen. In diesem Sinne wurde ein Kontrahierungszwang zugunsten bestimmter, gesetzlich genannter Kundengruppen implementiert und Eckpfeiler der Grundversorgung, wie insb die maximale Höhe der Entgeltverrechnung geregelt. Verwiesen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 124 GWG 2011.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Grundversorgung können sich Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer iSd § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 gegenüber Erdgasversorgern und -händlern (iSd § 7 Abs 1 Z 14 und Z 68 GWG 2011), zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung (iSd § 7 Abs 1 Z 69 GWG 2011) von Haushaltskunden (iSd § 7 Abs 1 Z 22a GWG 2011) zählt, auf die Grundversorgung berufen. Die Grundversorgung ist als sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang konzipiert, sodass die Begünstigten (Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmer) ab Berufung auf Grundversorgung einen Anspruch auf Gewährung der Grundversorgung haben.<sup>4</sup> Die Belieferung von Erdgas im Rahmen der Grundversorgung erfolgt gem § 124 Abs 1 GWG 2011 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die jeweilige Kundengruppe (Verbraucher iSd KSchG bzw Kleinunternehmer) auch außerhalb des Grundversorgungsverhältnisses versorgt wird.<sup>5</sup>

Die Festsetzung des Allgemeinen Tarifs der Grundversorgung gem § 124 GWG 2011 unterliegt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut einer Obergrenze (Abs 2 leg cit). Demnach darf dieser Allgemeine Tarif für Verbraucher iSd KSchG *„nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, welche Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind“*,

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG; ABl. Nr. L 211/94 vom 13.7.2009.

<sup>3</sup> ErIRV 1081 dB XXIV. GP, 40 (siehe „zu § 124“).

<sup>4</sup> aaO Fn 3; vgl auch Hauer/Oberndorfer, EIWOG (2007) § 44a Rz 4ff.

<sup>5</sup> Die vertraglichen Bedingungen zur Grundversorgung durch \*\*\*\*\* sind unter Punkt \*\*\*\*\* ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas (\*\*\*\*\*) geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas der \*\*\*\*\* sind abrufbar unter \*\*\*\*\*.

versorgt wird.<sup>6</sup> Der Wortlaut des § 124 Abs 2 GWG 2011 stellt damit nur auf die Tarife derjenigen Kunden iSd KschG ab, die vom betreffenden Lieferanten „versorgt werden“ – dies umfasst auch bereits in Belieferung befindliche Kunden. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob die Tarife, zu denen die Haushaltskunden beliefert werden, auch Neukunden angeboten werden oder nicht. Mit anderen Worten: Auch die *bestehenden* Kunden eines betreffenden Energielieferanten bzw deren Tarife sind im Rahmen der Berechnung der „größten Anzahl“ iSd § 124 Abs 2 GWG 2011 und damit der dort genannten Preisobergrenze zu berücksichtigen.<sup>7</sup>

Wie unter Punkt II.1. dargelegt, sollte nach Auffassung von \*\*\*\*\* § 124 GWG 2011 in unions- und verfassungskonformer Auslegung dagegen so verstanden werden, dass für die Grundversorgung von Haushaltskunden jener Tarif als Höchsttarif gilt, zu dem die größte Anzahl an Haushaltskunden von einem Energielieferanten versorgt wird und den der Energielieferant am Markt nach wie vor anbietet.

Dem kann nicht gefolgt werden, da auch die verfassungskonforme Interpretation ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet.<sup>8</sup> Die von \*\*\*\*\* argumentierte Auslegung des § 124 GWG 2011 durch E-Control ist daher bereits aufgrund des iSd Art 18 B-VG eindeutig bestimmten Gesetzeswortlauts nicht möglich.

Es war nach alledem spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer

---

<sup>6</sup> Für Kleinunternehmer gilt gem § 124 Abs 2 GWG 2011, dass der Tarif nicht höher sein darf als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

<sup>7</sup> Vgl idZ auch OGH, 5Ob103/21i, Rz 35, in der sich der OGH am Wortlaut der insofern gleichlautenden (Grundsatz-)Bestimmung zur Strom-Grundversorgung des §77 EIWOG 2010 orientiert.

<sup>8</sup> VwGH, 29.6.2011, GZ 2009/12/0141 mwN.

Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2022

Der Vorstand